## 104. Arfeil vom 3. November 1905

in Sachen Lombard, Odier & Cie., Bekl. u. Ber.-Kl., gegen. Colin-Roch. Kl. u. Ber-Bekl.

Berufung an das Bundesgericht, Voraussetzungen: Streitwert. Berechnung des Streitwertes bei Vindikation von Inhaberpapieren, speziell von Bundesobligationen und Titeln einer eidgenössischen Eisenbahnrente. Art. 59, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 OG.

## Das Bunbeggericht hat,

da sich ergeben:

- A. Durch Urteil vom 29./30. Juni 1905 hat der Appellations= und Kassationshof bes Kantons Bern über die Rechtsbegehren:
  - a) Der Klage:
- "Die Beklagten seien verpflichtet, das Eigentumsrecht der Kläzgerin an folgenden auf der Amtsgerichtsschreiberei Bern liegenden Inhaberpapieren anzuerkennen und deren Berabfolgung an die Klägerin zu dulden, nämlich:
- 1. Obligation Nr. 8679 der 3 % igen schweizerischen Bundes= anleihe vom 30. Juli 1897, auf 1000 Fr. lautend, nebst zuge= hörigen Coupons, Couponbogen und Talon;
- 2. Titel Ntr. 16,079 von Serie I litt. a der 3% jeen schweizgerischen Eisenbahnrente, d. d. 1. September 1890, nebst zugeshörigen Coupons, Couponbogen und Talon."
  - b) Der Berteibigung:
- 1. "Die Klägerin sei mit ihren sämtlichen Nechtsbegehren ab-
- 2. Eventuell: "Für den Fall, daß das Gericht die Klägerin als Eigentümerin der Titel mit Zubehörden und der Coupons und diese als gestohlen anerkennen sollte, sei zu erkennen, die Klägerin sei zur Behändigung der Titel samt Zubehörden und der Coupons nur berechtigt gegen Vergütung an die Beklagten des von diesen dasür bezahlten Preises."

## erkannt:

Der Klägerin ist das Nechtsbegehren ihrer Klage zugesprochen. Die Klage war am 5. Oktober 1901, die Klagebeantwortung am 9. November 1901 eingereicht worden.

- B. Gegen bieses Urteil haben die Beklagten, unter Wiederaufnahme ihrer vor der kantonalen Instanz gestellten Anträge die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin beantragt Abweisung der Berufung und erhebt in formeller Beziehung die aus Erwägung 1 und 2 hienach ersichtlichen Einwendungen.
- C. In Beantwortung einer Anfrage bes Instruktionsrichters hat die eidgenössische Wertschriftenverwaltung über den Kurswert der schweizerischen Gisenbahnrente solgende Zahlen mitgeteilt:

Bağler Börs 1901.  Offeriert zu:  1. Oftober — 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Oftober — 10. "— 11. "— 12. "—	e:  99 50  99 —  98 —  98 50  99 —	Plus Marchins	Parifer Börfe: 1901.  Marchins ab 1. September 1901 im Kurs inbegriffen. bezahlt: 4. Oftober 100 50 5. 7. 8. "
1905.  24. Juni . —  25. 26. 27. 28.  29. u. 30. Juni —  1. Juli —  2.—8. Juli. —  9. August . 99 40	Berlangt zu: 97 — 97 —	Plies Marchins.	1905. marchins ab 1. Mai 1905 im Kurs inbegriffen. bezahlt: 30. Juni 98 75 8. August 100 25 9. "

Die beiden streitigen Titel sind vom Instruktionsrichter zu den Akten des Prozesses bezogen worden. Sie lauten beide auf den Inhaber. Die Überschrift des Rententitels lautet: "3% ofchweizerische Eisenbahnrente." Aus dem Texte desselben sind solgende Bestimmungen hervorzuheben:

"Die eidgenössische Finanzverwaltung beurkundet hiemit, daß der Inhaber dieses Titels eine jährliche Kente von dreißig Franken zu fordern hat, zahlbar am 1. Januar, 1. Mai und 1. September jeden Jahres.

Der Bundesrat behält sich jederzeit das Recht vor, mittelft Voranzeige von 12 Monaten die emittierte Kente al pari indzgesamt oder teilweise, jedoch in Mindestbeträgen von 30,000 Fr. Rente gleich 1,000,000 Fr. (eine Willion) Kapital abzulösen"; —

## in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit der Berufung.)

2. Was die von der Berufungsbeklagten aufgeworfene, übrigens von Amtes wegen zu prüfende Frage betrifft, ob der für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Streitwert gezeben sei, so ist hierüber, da die Parteien darüber nicht einig sind, in analoger Anwendung von Art. 53 Abs. 3 (vergl. Art. 59 Abs. 2) OG nach freiem richterlichem Ermessen auf summarischem Wege zu entscheiden.

Den Streitgegenstand bilden zwei Inhaberpapiere, deren eines direkt auf 1000 Franken Kapital lautet und deren anderes inssofern ebenfalls einen Nominalwert von 1000 Fr. besitzt, als die Rente von 30 Fr., zu deren Bezug es berechtigt, in der Übersschrift desselben als eine 3% ige bezeichnet wird und als im Texte 30,000 Fr. Rente einem "Kapital" von 1,000,000 Fr. gleichgestellt werden. Nun besteht aber keine Borschrift des Organisationsgesetzes, wonach bei Inhaberpapieren oder überhaupt bei Wertpapieren sür die Berechnung des Streitwertes unter allen Umständen deren Kominalwert maßgebend wäre; vielmehr hat hier, wie bereits angedeutet, immerhin unter Borbehalt von Art. 54 Abs. 1 OG (vergl. weiter unten) das sreie richterliche Ermessen Platz zu greisen.

Wenn nun zwar, wie bemerkt, bei Wertpapieren für die Berechnung des Streitwertes nicht unter allen Umständen deren Nominalwert maßgebend ist, so ist immerhin bei den in casu streitigen Papieren zu beachten, daß mit Rücksicht auf die Person des Schuldners, die Schweizerische Eidgenossenschaft, der allerdings niedrige Zinssuß von 3%, für sich allein genommen, es nicht rechtsertigen würde, bei der Berechnung des Streitwertes von der Zugrundelegung des Nominalwertes Umgang zu nehmen, Bezüglich des ersten der streitigen Papiere, des Obligationentitels. bei welchem der Schuldner sich zur Rückzahlung des Kapitals verpflichtet hat, kann denn auch füglich gesagt werden, der Streit-

wert becke sich mit dem Rominalwert. Anders verhält es sich mit ber schweizerischen Gisenbahnrente: bier bat fich ber Schuldner blog das Recht der Ablösung durch Auszahlung bes Nomingl= wertes vorbehalten, nicht aber die Berpflichtung biezu auferlegt. Dieser Umstand hat notwendigerweise einen gewissen wertmindern= ben Ginflug, so bag daber nicht ohne weiteres auf ben Nominal= wert des Titels abgestellt werden barf, sondern der Kurswert besselben festzustellen ift. Der Rurs der schweizerischen Gifenbahn= rente betrug nun aber, wie ben eingezogenen Erfundigungen (vergl. Faft. C hievor) zu entnehmen ift, zur Zeit ber An= hängigmachung bes Rechtsstreites, b. h. im Oktober 1901, an ber in Betracht kommenden schweizerischen Borfe (berjenigen von Basel) weniger als 100 %, b. h. weniger als 1000 Fr. Dabei ist allerdings, den schweizerischen Börsenusanzen entsprechend, ber (in dem laufenden Coupon verkörperte) Marchzins nicht mitgerechnet; es find aber nach der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 1 OG bei ber Berechnung des Streitwertes Zinsen und Früchte gerade nicht zu berücksichtigen, und diese Be= setzesbestimmung ist, da sie sich nicht nur auf Ansprüche einer Prozespartei gegen die andere, sondern auch auf Ansprüche gegen Drittpersonen bezieht, im Gegensat zum zweiten Absat besfelben Artifels, auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Ebenfalls mit Rücksicht auf Art. 54 Abs. 1 DS dürfen sodann auch solche Coupons, welche zu Beginn der Litispendenz zwar fällig,, aber noch nicht eingelöst waren, nicht zum Kurswert hinzugerechnet werden. Noch viel weniger kann schließlich davon die Rede sein, die auf den laufenden Coupon folgenden Coupons, sowie den Talon, zum Wert des Haupttitels hinzuzurechnen; denn der Wert dieser Nebenpapiere ist schon begrifflich im Kapitalwert enthalten.

Betrug somit der Wert des Nententitels zur Zeit der Anshängigmachung des Nechtsstreites weniger als 1000 Fr., der Wert der beiden streitigen Papiere zusammen also weniger als 2000 Fr., so kann nach Art. 59 Abs. 1 OG auf die vorliezgende Berusung wegen mangelnden Streitwertes nicht eingetreten werden. Darauf, ob im Jahre 1899 durch Verkauf der beiden Titel ein Erlös von 2019 Fr. 95 Cts., wie die Beklagten in

ber Berusungsinstanz behaupten, oder aber ein solcher von nur 1994 Fr. 25 Cts., wie es in der Hauptverteibigung der Beklagten hieß, erzielt worden sei, kommt selbstverständlich nichts an;

beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

105. Arteil vom 10. November 1905 in Sachen A. Kindler & Söhne, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Ahnner-Kropf, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Berufung an das Bundesgericht, Voraussetzungen: Anwendung oder Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts: Einfluss des Eheabschlusses auf die vorehelichen Schulden der Ehefrau; Wiederaufleben einer Schuld der Ehefrau infolge eingetretener Gütertrennung? Art. 76 OR, Art. 56 und 57 OG.

- A. Durch Urteil vom 10. Februar 1905 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern die auf Bezahlung von 2838 Fr. 50 Cts. nehst Zins gerichtete Klage abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und unter Beilegung einer Rechtsschrift die Berufung an das Bundes= gericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Beklagte hatte als Witwe Kropf vor ihrer im Jahre 1897 erfolgten Verheiratung mit Hilarius Rhyner, ihrem jetzigen Ehemann, mit welchem sie seit 1901 infolge Konkurses besselben in Gütertrennung lebt, wiederholt Waren von den Klägern bezogen. Um Tage ihrer Heirat betrug der Salvo aus diesem Gesschäftsverkehr 4220 Fr. zu Gunsten der Kläger. Die Beklagte hat vor dem kantonalen Nichter behauptet, diese Schuld sei seither durch Zahlungen seitens ihres Ehemannes und durch das Ergebnis des Konkurses dieses letztern zum mindesten vollkommen getilgt worden; die Kläger haben dagegen nur eine Verminderung derselben auf den eingeklagten Betrag zugegeben. Abgesehen davon hatte die Beklagte schon vor der kantonalen Instanz u. a. geltend

gemacht, durch ihre Wiederverheiratung seien ihre sämtlichen Schulden, und somit auch ihre Schuld gegenüber den Klägern, auf ihren Ehemann übergegangen. Letzterer Einwand ist von dem Appellations: und Kassationshof mit Rücksicht auf Satzung 88 des bernischen EGB geschützt worden. Die Gegeneinwände der Kläger, es sei die Schuldpslicht der Beklagten von dieser seit ihrer Heirat stillschweigend anerkannt bezw. wieder auf sich genommen worden, und auch abgesehen davon sei die Schuld jedenfalls im Jahre 1901 mit der insolge Konkurses des Ehemannes eingertretenen Gütertrennung wieder ausgelebt, sind vom Appellationseund Kassationshof als unbegründet erklärt worden. Es wurde daher die Klage abgewiesen, ohne daß untersucht worden wäre, ob die ursprüngliche Schuld der Beklagten seit deren Eheabschluß durch Zahlungen getilgt oder doch stärker reduziert worden sei, als die Kläger berechnen.

In ihrer Berufung haben die Kläger den in Erwägung 2 hienach behandelten Standpunkt eingenommen und am Schlusse erklärt, die andern Standpunkte, welche von ihnen vor der kantonalen Instanz eingenommen worden seien, seien "mehr eventuelle". Für den Fall, daß der Hauptstandpunkt verworfen werden sollte, seien die Kläger immerhin der Ansicht, "daß denn doch das Vershalten der Beklagten und ihres Shemannes so gewesen sei, daß die Firma Kindler & Söhne wohl berechtigt ist, von der Veklagten Zahlung zu verlangen"; "diesfalls" werde auf die Akten verwiesen.

2. Nach der Auffassung der Kläger und Bernfungskläger ist im vorliegenden Falle eid genössisches Recht insosern verletzt, als der kantonale Richter aus Satzung 88 des bernischen SB einen im schweizerischen Obligationenrecht nicht anerkannten Obligationen-Erlöschungsgrund abgeleitet habe. Im Gegensatzum Standpunkt des augesochtenen Urteils müsse die Frage, ob die Beklagte infolge ihrer Heirat aufgehört habe, Schuldnerin der Kläger zu sein, nach eidgenössischem Rechte beurteilt und daher verneint werden.

Run ist es allerdings richtig, daß das schweizerische Oblisgationenrecht, von einzelnen ausdrücklichen oder stillschweigenden Borbehalten des kantonalen Rechts abgesehen, die Erlöschungss